Kirchengesetz (Nr. 41) über Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien

Vom 15.7.1922, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden am 29.11.2005 (ABl. Anhalt 2005 Bd. 1, S. 10.)[1].

§ 1. (1) Werden Veränderungen in der Abgrenzung einzelner Kirchspiele oder Ortschaften von einer Parochie und deren Zulegung zu einer anderen, die Vereinigung mehrerer Parochien miteinander, die Aufhebung bestehender oder die Bildung neuer Parochien von einem Beteiligten beantragt oder vom Landeskirchenrat für erforderlich gehalten, so findet ein besonderes Verfahren statt.

(2) [1]Für dieses Verfahren ernennt der Landeskirchenrat einen Bevollmächtigten, welcher eine Verhandlung anberaumt und dazu alle Beteiligten vorladet. [2]Außerdem sind alle, welche ein rechtliches Interesse an der Sache zu haben glauben, mittels öffentlicher Bekanntmachung in den kirchlichen Amtsblättern und in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. [3]Die Bekanntmachung muß den Gegenstand und den Zweck des Verfahrens enthalten. [4]Sämtliche Ladungen erfolgen unter dem Hinweis darauf, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Mitwirkung verhandelt und beschlossen werden wird.

(3) Beteiligte sind die Gemeindekirchenräte der zu den betreffenden Parochien gehörigen Kirchengemeinden und die Geistlichen, nicht aber die einzelnen Gemeindemitglieder, unbeschadet des diesen durch § 20 der Verfassung gewährten Rechts.

§ 2. In der Verhandlung hat der Bevollmächtigte die beabsichtigte Veränderung näher darzulegen, die Erschienenen mit ihren Erklärungen und Einwendungen zur Sache zu hören und auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

§ 3. Erfolgt eine solche Einigung, so ist eine Parochialsatzung zu errichten, die der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf.

§ 4. (1) [1]Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so sind die erhobenen Widersprüche in der Niederschrift aufzunehmen und alle zur Aufklärung der Sache erforderlichen Punkte zu erörtern. [2]Sodann sind die Verhandlungen dem Landeskirchenrate vorzulegen.

(2) [1]Dieser hat, sofern das Verfahren nicht die gänzliche Aufhebung einer bestehenden Parochie oder die Vereinigung einer solchen mit einer anderen Parochie zum Gegenstande hat, durch Beschluß über die streitigen Punkte zu entscheiden und gegebenenfalls die Ausführung der beabsichtigten Parochialveränderung auszusprechen, sowie die etwa erforderliche Parochialsatzung zu erlassen. [2]In dieser sind zugleich die Vermögensverhältnisse der betreffenden Parochien oder Kirchen zu ordnen und die den Beteiligten etwa zustehenden Entschädigungen festzusetzen. [3]Hierbei gilt der Grundsatz, daß jede Kirche oder kirchliche Stiftung ihr bisheriges Vermögen behält.

---

[1] Gemäß § 17 Absatz 3 Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 29.11.2005 (ABl. Anhalt 2005 Bd. 1, S. 9; ABl. EKD 2006 S. 404) findet dieses Gesetz keine Anwendung mehr, soweit es die Neuordnung von Kirchengemeinden betrifft. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 30.11.1999 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2, S. 48), zuletzt geändert am 29.11.2005 (ABl. Anhalt 2005 Bd. 1, S. 9), ist das Verfahren nach diesem Gesetz vorläufig durch die Beschlussfassung der Kreissynoden nach § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 30.11.1999 ersetzt worden. Ein Änderungsverzeichnis ist dem Text des Gesetzes nachgestellt. – Hinweis des Landeskirchenamts: Das Kirchengesetz (Nr. 41) über Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien hat damit keinen Anwendungsbereich mehr.

(3) Gegen den mit Gründen zu versehenden Beschluß, der sämtlichen Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist, steht diesen binnen einer rechtsausschließenden Frist von sechs Wochen der Antrag auf Entscheidung des Landeskirchengerichts zu.

§ 4a. Das in § 4 geordnete Verfahren findet auch statt, wenn der Landeskirchenrat die nach § 3 errichtete Parochialsatzung nicht genehmigt und die Beteiligten die Beanstandungen des Landeskirchenrates nicht in ihre Parochialsatzung aufnehmen.

§ 5. Die gänzliche Aufhebung einer bestehenden Parochie oder die Vereinigung einer solchen mit einer anderen Parochie kann – außer im Falle des § 3 – nur durch besonderes Kirchengesetz erfolgen.

§ 6. Jede Änderung im Bestande oder in der Abgrenzung einer Parochie ist vom Landeskirchenrat durch die kirchlichen Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 7. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes Nr. 41 über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien vom 15.7.1922	9.12.1955	1956;1;5
2.	Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden	29.11.2005	2005;1;10